

AUXILIA Allgemeine Tarifbestimmungen 01.01.2016 - BASIS

1. Allgemeines

1.1. Voraussetzungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen der AUXILIA

Die Mitgliedschaft im KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS e.V.) ist Voraussetzung für den Abschluss von Versicherungsverträgen bei der AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG. Das Mitglied bzw. der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Ehe-/Lebenspartner müssen ihren Erstwohnsitz in Deutschland haben.

1.2. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen BASIS (AUXILIA ARB BASIS/2016, Stand 01.01.2016), gesetzliche Bestimmungen und die Bestimmungen des Antrages.

1.3. Versicherungssumme

Vereinbart gilt eine Versicherungssumme von 300.000,- € je Rechtsschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnungen und Kostengesetze.

1.4. Strafkautio

Die darlehensweise Bereitstellung der Strafkautio erfolgt bis zu einer Höhe von 300.000,- €. Im privaten Verkehrsbereich wird im Ausland als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt, soweit diese einen vom Versicherungsnehmer selbst zu tragenden Betrag von 1.000,- € übersteigt.

1.5. Laufzeit

Die Versicherungsverträge sind zunächst von Beginn an für 1 Jahr abgeschlossen. Danach verlängern sie sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vom Versicherungsnehmer oder Versicherer schriftlich gekündigt werden.

Die Versicherungsverträge enden außerdem mit dem Ausscheiden aus dem KS e.V.

Das Beginndatum ist zugleich das Datum der Hauptfälligkeit. Eine hiervon abweichende Hauptfälligkeit ist gesondert zu beantragen und verlängert entsprechend die Mindestlaufzeit.

Frühster Beginn ist der Tag nach Eingang des Antrags beim KS e.V.. Der Versicherungsbeginn kann bis zu einem Jahr ab Antragstellung vordatiert werden.

1.6. Zahlungsweise

Die Versicherungsbeiträge sind im Voraus zu zahlen und dann weiter von Fälligkeit zu Fälligkeit. Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Die Vereinbarung eines Lastschriftinzugsverfahrens (SEPA-Mandat) ist obligatorisch. Nach zweimaligem Widerruf des Lastschriftinzugsverfahrens bzw. Nichteinlösung der Lastschrift werden die Mitgliedschaft / die Rechtsschutzverträge gekündigt.

1.7. Wartezeiten

1.7.1. Keine Wartezeiten bestehen für die Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren
- Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung
- Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung gemäß § 2 q) cc) AUXILIA ARB BASIS/2016

1.7.2. Keine Wartezeiten bestehen im Verkehrsbereich.

1.7.3. Eine Wartezeit von sechs Monaten besteht für die Leistungsarten:

- Arbeits-Rechtsschutz
- Wohnungs-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz
- Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz
- Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung gemäß § 2 q) aa) und bb) AUXILIA ARB BASIS/2016

1.7.4. Die Wartezeit entfällt, wenn für das gleiche Risiko bei einer anderen Gesellschaft ein gleichartiger Vertrag bestanden hat und das neue Vertragsverhältnis lückenlos an das Ende des Vorvertrages anschließt.

Dies gilt auch, wenn der Antragsteller in einem Vertrag der Eltern bzw. des ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners mitversichert war.

1.8. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung (SB) ist der Anteil, den der Versicherungsnehmer je Rechtsschutzfall selbst zu tragen hat.

1.8.1. Kein SB-Abzug

- in Auslandsfällen
- im Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o) AUXILIA ARB BASIS/2016)
- im Internet-Rechtsschutz für die Beratung im Zusammenhang mit einer erhaltenen Abmahnung wegen eines Urheberrechtsverstoßes (§ 2 q) bb) AUXILIA ARB BASIS/2016)
- bei fallabschließender Erstberatung durch einen von der AUXILIA vermittelten Rechtsanwalt
- bei Online-Beratung und telefonischer Mediation - wenn ein eintrittspflichtiger Versicherungsfall vorliegt

1.8.2. Einmaliger SB-Abzug

Bei mehreren zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfällen wird die SB nur einmalig in Abzug gebracht.

1.8.3. Ermäßigung der SB

Der SB ermäßigt sich von 300,- € auf 150,- € bei Beauftragung eines von der AUXILIA vermittelten Rechtsanwalts.

1.9. Vorvertraglichkeit / Versichererwechsel

Für die Bestimmung der Eintrittspflicht der AUXILIA im Falle eines Versichererwechsels gelten die Regelungen gemäß § 4 und § 4 a AUXILIA ARB BASIS/2016.

Zusätzlich erklärt die AUXILIA ihre Eintrittspflicht, wenn die Eintrittspflicht des Vorversicherers oder der AUXILIA gegeben ist, aber zwischen den Gesellschaften streitig ist, in wessen Vertragslaufzeit der Rechtsschutzfall eingetreten ist.

1.10. Telefonische Rechtsberatung

Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition steht die telefonische Rechtsberatung der AUXILIA durch unabhängige Rechtsanwälte unter der Telefonnummer 089/539 81-333 in versicherten, in nicht versicherten und in nicht versicherbaren Angelegenheiten kostenfrei zur Verfügung.

1.11. Besondere Regelung bei Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer, nachdem der Versicherungsvertrag mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat, arbeitslos und bezieht er Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III, kann er den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Nach Beendigung des Bezuges des Arbeitslosengeldes nach § 117 SGB III, kann er verlangen, dass ein neuer nach den aktuellen tariflichen Bestimmungen vergleichbarer Versicherungsvertrag ohne Wartezeiten abgeschlossen wird. Dieses Recht erlischt drei Monate nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III. Der Bezug des Arbeitslosengeldes und die Dauer der Arbeitslosigkeit sind auf Verlangen der AUXILIA durch den Bewilligungsbescheid nachzuweisen.

1.12. Streitigkeiten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Rechtsschutz für Streitigkeiten nach dem AGG besteht in vollem Umfang, wenn die der Streitigkeit zuzuordnende Leistungsart versichert ist.

1.13. Familiendefinition

Zu den Familienangehörigen zählen der eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte Lebenspartner des Versicherungsnehmers und deren

- minderjährige Kinder
- im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

2. Produkte

2.1. Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz BASIS flex

Der Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz BASIS flex steht unter den nachfolgenden Voraussetzungen allen natürlichen Personen offen und kann auch abgeschlossen werden, wenn der Antragsteller und / oder dessen ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes bzgl. PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger, sofern diese auch privat genutzt werden.

Soweit Motorfahrzeuge versichert sind erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Motorfahrzeuge zu Lande. Dies sind PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger.

Nicht versichert sind Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft.

Im Besitz befindliche Fahrzeuge: Eine Mitversicherung kann auch für Fahrzeuge beantragt werden, die nicht auf den Versicherungsnehmer und/oder den versicherten Personenkreis zugelassen sind. Voraussetzungen hierfür sind:

- der Versicherungsnehmer/versicherte Personenkreis hat die tatsächliche andauernde Sachherrschaft über das Fahrzeug
- es handelt sich um PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger
- die Mitversicherung ist mit Kennzeichen beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert.

2.1.1. Voraussetzung für die Versicherbarkeit

Das Jahresbruttohaushaltseinkommen aller versicherten Personen darf 24.000,- € nicht übersteigen.

Als Jahresbruttohaushaltseinkommen zählen alle Einkünfte der versicherten Personen aus nichtselbständiger bzw. selbständiger Tätigkeit, Kapitalanlagen, Vermietung und Verpachtung etc.

2.1.2. Annahmerichtlinien

Wenn der Antragsteller und / oder der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner eine der nachfolgenden beruflichen Tätigkeiten ausübt, ist eine Direktionsanfrage erforderlich.

- Berufs- und Lizenzsportler / -Trainer
- Schauspieler, Moderatoren (Film und TV)
- Wertpapierhändler, Börsenmakler sowie Investmentbanker
- Rechtsanwälte
- Vorstände / Aufsichtsräte von börsennotierten Aktiengesellschaften

2.2. Rechtsschutz für Mieter einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses BASIS flex

2.2.1. Voraussetzungen für die Versicherbarkeit

- Jahresbruttomiete bis 9.000,- €
- nur in Verbindung mit dem Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz BASIS flex versicherbar

Objekte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nicht versicherbar. Versichert ist eine selbst genutzte Wohnung / ein selbst genutztes Einfamilienhaus (Erstwohnsitz oder die im Versicherungsschein genannte Risikoadresse) mit den zugehörigen Garagen / Kfz-Abstellplätzen.